Amtsgericht Neu-Ulm
Abteilung für Zwangsversteigerung
Az.: 3 K 11/25 Neu-Ulm, 03.06.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 29.07.2026	**10:00 Uhr**	**103, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Neu-Ulm, Schützenstr. 60, 89231 Neu-Ulm**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Neu-Ulm von Weißenhorn

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Weißenhorn	1033/121	Gebäude- und Freifläche	Nähe Adolf-Wolf-Straße	0,0040	8690
2	Weißenhorn	1033/15	Gebäude- und Freifläche	Adolf-Wolf-Straße 22	0,0194	8690

Zusatz zu lfd.Nr. 2: 4/zu 3 Solaranlagenrecht an dem Grundstück Flst. 1033/119, eingetragen im Grundbuch von Weißenhorn Blatt 8973, Abt. II Nr. 7
5/zu 3 Verbot des Betriebs einer eigenen Heizanlage an dem Grundstück Flst. 1033/119, eingetragen im Grundbuch von Weißenhorn Blatt 8973, Abt. II Nr. 11
6/zu 3 Geh- und Fahrtrecht an dem Grundstück Flst. 1033/122, eingetragen im Grundbuch von Weißenhorn Blatt 8973, Abt. II Nr. 4
7/zu 3 Kanalanschlussrecht an dem Grundstück Flst. 1033/122, eingetragen im Grundbuch von Weißenhorn Blatt 8973, Abt. II Nr. 5
8/zu 3 Kostenmittragungsreallast an dem Grundstück Flst. 1033/119, eingetragen im Grundbuch von Weißenhorn Blatt 8973, Abt. II Nr. 10

Lfd. Nr. 1
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
schmale Hoffläche;

Verkehrswert: 5.000,00 €

Lfd. Nr. 2
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
2-3-Familienhaus;

Verkehrswert:	280.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de
Das Gutachten im Volltext finden Sie unter www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.06.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.